

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 997-01/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Präferenzzollge-
setz 1982 geändert wird;
Stellungnahme

Schr. d. BMF vom 5. März 1987,
GZ IZ-800/7-III/6/87/3

BUNDT GESETZENTWURF	
Zl.	16 - GE/9 87
Datum:	8. APR. 1987
Verteilt	10. APR. 1987 <i>Yape</i>

Dr. Wasserbauer

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Präferenz-
zollgesetzes 1982 zu übermitteln.

Anlage

6. April 1987

Der Präsident:

Broesigke

Bank



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.
Zl 997-01/87

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Präferenzzollge-
setz 1982 geändert wird;
Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom 5. März 1987,
GZ IZ-800/7-III/6/87/3, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zum Art I Z 2:

Gegen die vorgeschlagene Neufassung des § 4 Abs 6 des Präferenz-
zollgesetzes bestehen aus folgenden Gründen Bedenken:

Zweck der Zustimmung in ihrer derzeitigen Fassung ist, bei objek-
tiv rechtswidrigem Verhalten des Abgabepflichtigen anlässlich der
Abgabe der im Zollverfahren als Abgabenerklärung geltenden Waren-
erklärung, als dessen Folge die Abgaben zu niedrig festgesetzt
wurden, das Entstehen des Abgabeananspruches für den unerhoben ge-
bliebenen Unterschiedsbetrag nicht von einem neuerlichen Eingrei-
fen der Abgabenbehörde abhängig zu machen, sondern von Gesetzes
wegen eintreten zu lassen. Es handelt sich dabei um die den be-
sonderen Gegebenheiten bei der Einfuhr nach dem Präferenzzollge-
setz begünstigter Waren entsprechende Erweiterung einer Rechts-
figur des Zollrechts - § 174 Abs 3 lit c ZG 1955 -, die sich zur
Wahrung der berechtigten Interessen des Abgabengläubigers deshalb
als notwendig erweist, weil für Eingangsabgaben nur eine kurze
Bemessungsverjährungsfrist besteht. Zu berücksichtigen ist weiters,
daß die Eingangsabgaben für die einzelnen Abgabepflichtigen nicht

- 2 -

zusammengefaßt erhoben werden, sondern in Form einer praktisch nicht überblickbaren, aufgrund des Antragsgrundsatzes allein vom Abgabepflichtigen zu bestimmenden Anzahl von Einzelbescheiden.

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Entstehungstatbestandes für die Abgabepflicht bildet der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Abgabepflichtigen und der Erlassung des fehlerhaften Bescheides: nur soweit die unrichtigen Angaben des Abgabepflichtigen - verschuldensunabhängig - dazu geführt haben, daß der tatsächlich ergangene Bescheid von jenem abweicht, der bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ergehen hätte sollen, entsteht der Abgabeananspruch kraft Gesetzes. Bei jenen Mängeln von Bescheiden hingegen, für die nicht Mängel der Parteierklärung maßgeblich waren, sondern andere Ursachen, versagt dieses Mittel; eine Heilung des Mangels kann nur im Rahmen der Möglichkeiten der Bescheidberichtigung, also durch behördlichen Akt, erfolgen.

Die höchstgerichtliche Rechtsprechung, namentlich diejenige des VwGH, zu § 174 Abs 3 lit c ZG 1955, hat dieses Kausalitätserfordernis immer wieder betont und Gruppen typischer Fälle sowohl des Vorliegens als des Mangels der Kausalität herausgearbeitet.

Nach der nun vorgesehenen Fassung soll der dzt im § 4 Abs 6, erster Satz des Präferenzzollgesetzes enthaltene Entstehungstatbestand - Vorlage sachlich unrichtiger Ursprungsnachweise - unverändert bleiben. Dagegen würde an die Stelle des nunmehrigen Tatbestands gem § 4 Abs 6 zweiter Satz eine Neufassung treten, der vor allem die Absicht zugrunde liegt, mit der grundlegenden Bestimmung des § 174 Abs 3 lit c ZG 1955 Übereinstimmung herzustellen. Daneben soll auch eine Abstimmung mit der verwandten Bestimmung des § 12 EG-Durchführungsgesetz erzielt werden, soweit beide Gegenstände eine gleichartige Regelung aufweisen. Schließlich sollte "die Bedeutung der Einhaltung der Regel der unmittelbaren Beförderung durch eine den praktischen Erfordernissen angepaßte Formulierung" klarer herausgearbeitet werden.

- 3 -

Nach Auffassung des RH wird das gesteckte Ziel durch den vorliegenden Entwurf nicht nur nicht erreicht, sondern vielmehr die Stellung des Bundes als Abgabengläubiger verschlechtert.

Der entscheidende Unterschied zum bisherigen Text besteht nach Ansicht des RH darin, daß im Zusammenhang mit der Beförderung von Sendungen an kein Parteienverhalten mehr angeknüpft wird - bisher lösten unrichtige Angaben in der Abgabenerklärung oder die Beibringung sachlich unrichtiger Beweismittel die Abgabenschuld aus -, sondern an die Tatsache der nicht unmittelbaren Beförderung als solche. Die Tatsache, daß das Erfordernis der unmittelbaren Beförderung nicht erfüllt wurde, vermag aber als solche keinen unrichtigen Abgabenbescheid zu bewirken. Dessen Erlassung kann im gegebenen Zusammenhang erst dadurch herbeigeführt werden, daß beim Organwahrer der betreffenden Behörde die unzutreffende Vorstellung erweckt wird, die für die Anwendung der Abgabenbegünstigung nach dem Präferenzollgesetz erforderliche Voraussetzung des unmittelbaren Transportes sei gegeben. Der Abfertigungsbeamte darf diese Voraussetzung gemäß Regel 8 Abs 2 der Anlage D zum Präferenzollgesetz nur dann als erfüllt ansehen, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung eine der dort angeführten beweiskräftigen Unterlagen beigebracht wird, aus der die unmittelbare Beförderung im Sinne von Regel 8 Abs 1 der Anlage D zum genannten Gesetz hervorgeht. Das auch nach dem nunmehr vorgesehenen Entstehungstatbestand notwendige Bewirken der unrichtigen Vorgangsweise des behördlichen Organs erfordert damit als Ursache zwangsläufig ein Parteienverhalten. Die Frage der unmittelbaren Beförderung der Sendung wird nämlich erst dadurch zu einem Teil der Entscheidung des den Bescheid erlassenden Organs, daß er bei dieser Entscheidung ua auch prüft, ob das Erfordernis des unmittelbaren Transportes erfüllt ist oder nicht, wobei diese Prüfung nur dann zu einem die Begünstigung gewährenden Ergebnis führen kann, wenn ihm Beweismittel der oa Art vorliegen.

- 4 -

Somit würde ein Tatbestandsmerkmal eingeführt, das außerhalb des vorstehend beschriebenen Kausalzusammenhanges steht und den erstrebten Erfolg nicht herbeizuführen geeignet ist. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen trifft es nach Ansicht des RH auch nicht zu, daß Übereinstimmung mit § 174 Abs. 3 lit. c ZG hergestellt wird, weil diese Bestimmung - wie bereits oben angeführt - ausschließlich auf das Verhalten des Abgabepflichtigen bzw. von Personen, die Dokumente ausgestellt haben, deren sich der Abgabepflichtige bei Erfüllung seiner Pflichten bedient, abstellt. Der Hinweis auf eine gleichartige Bestimmung des EG-Durchführungsgesetzes - dessen Entwurf dem RH seinerzeit nicht zur Begutachtung zugeleitet wurde - ist zutreffend, doch sind dagegen im Fachschrifttum bereits wesentliche Mängel, wenn auch bei anderen Bestimmungen, aufgezeigt worden (siehe Finanz-Journal Nr. 11 / 1986), die es somit nicht als legislatives Vorbild empfehlen.

Der RH hält daher die Belassung des bisherigen Wortlautes des § 4 Abs. 6 zweiter Satz für erforderlich, zumal hiedurch die Anpassung an das "Harmonisierte System" nicht berührt wird.

Zu Art I Z 7:

Zur Begründung der hier vorgesehenen verfassungsunmittelbaren Verordnungsermächtigung, - deren Erhebung in Verfassungsrang ist deshalb erforderlich, weil eine Art 18 Abs. 2 B-VG entsprechende Umschreibung des Verordnungsinhaltes nicht möglich ist - wird in den Erläuterungen lediglich ausgeführt, daß die Ausarbeitung der entsprechenden Ursprungsregeln der EWG und deren Absprache mit den EFTA-Ländern noch nicht abgeschlossen, deren Kenntnis bei der Erlassung der österreichischen Präferenz Zollregeln aber zweckmäßig sei. Da aber die vorliegende Novelle möglichst gleichzeitig mit anderen im Zusammenhang mit der Anpassung an das Harmonisierte System der Zolltarifzonennomenklatur stehenden Gesetzen erlassen werden sollte und eine neuerliche Befassung des Gesetzesgebers nicht wünschenswert sei, habe man den Weg der Verfassungsbestimmung gewählt.

- 5 -

Der RH hält eine derartige Vorgangsweise aus grundsätzlichen Überlegungen für bedenklich. Es sollte nämlich vermieden werden, daß klare Aufgaben des Gesetzgebers von der Verwaltung besorgt werden. Überdies sollte das Instrument der verfassungsunmittelbaren Verordnungsermächtigung im rechtsstaatlichen Interesse auf außerordentliche Notfälle beschränkt bleiben. Diese Voraussetzungen liegen jedoch in keiner Weise vor, da weder Zeitdruck besteht - das Harmonisierte System und damit auch alle Begleitgesetze werden frühestens am 1. Jänner 1988 in Kraft treten - noch die Geltung der durch Verordnung erlassenen Ursprungsregeln befristet ist.

Die vordergründige Begründung, den Gesetzgeber innerhalb kurzer Zeit nicht ein zweites Mal mit einer ähnlichen Materie zu befassen, rechtfertigt nach Ansicht des RH die beabsichtigte Vorgangsweise in keiner Weise.

Der RH kann daher nicht eindringlich genug davor warnen, Änderungen der Bundesverfassung - denn um eine solche handelt es sich letztlich bei der vorgeschlagenen Bestimmung - also der Grundlage der österreichischen Rechtsordnung, für Zwecke wie den im gegenständlichen Fall angestrebten, vorzunehmen.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme ue unterrichtet.

6. April 1987

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wack